



Stadt Babenhausen

Kommunalwahlen 2026

Informationen
für Parteien und Wählergruppen
in Babenhausen

Hinweise für die
Aufstellung und Einreichung
von Wahlvorschlägen

Ausgabe 10/2025

Herausgeber:

Der Wahlleiter der Stadt Babenhausen
Marktplatz 2
64832 Babenhausen

Tel.: 06073 602 - 83

Fax: 06073 60222

Mail: ordnungsamt@babenhausen.de

I. Inhalt

Vorwort	2
II. Wahltermin	3
III. Wahlsystem	3
IV. Wahlrecht	3
A. Aktives Wahlrecht	3
B. Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)	4
C. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität)	4
V. Wahlvorschläge	5
A. Aufstellung der Wahlvorschläge	5
B. Wahlvorschlagsrecht	5
C. Niederschrift	6
D. Form und Inhalt der Wahlvorschläge	7
E. Personalien der Bewerber/innen	8
F. Wahlbewerber/innen	8
G. Vertrauenspersonen	9
H. Unterstützungsunterschriften	9
I. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	10
J. Zulassung der Bewerber/innen des Wahlvorschlags	11
K. Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen	11
VI. Allgemeine Einführung in das Kommunalwahlrecht	12
A. Das Wahlsystem	12
B. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge	13
C. D'Hondt-Verfahren als Höchstzahlenschema	14
D. Sitzzuweisung an die Bewerber/innen	14
E. Reihenfolge der Nachrücker	15
F. Der Stimmzettel	15
G. Die Stimmabgabe	16
H. Die Ergebnisermittlung	17
VII. Zusammenfassung der Arbeitsschritte zum Aufstellen und Einreichen eines Wahlvorschlags	17
VIII. Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen	17
IX. Termine/Fristen	18
X. Rechtsgrundlagen	18
XI. Adressen der Wahlleitung in Babenhausen	19

Vorwort

Dem Satz „Wahlrecht ist Formalrecht“ kommt im Zusammenhang mit der Aufstellung der Wahlvorschläge eine zentrale Bedeutung zu. Schon geringe formale Fehler können dazu führen, dass ein Wahlvorschlag nicht zulassungsfähig ist. So hat schon ein kleiner formaler Fehler dazu geführt, dass eine große Volkspartei zur Wahl einer Stadtverordnetenversammlung und durch das Versäumen einer Frist ein aussichtsreicher Kandidat für die Wahl zum Oberbürgermeister in einer hessischen Stadt nicht zugelassen werden konnte.

Das Aufstellen der Wahlvorschläge im parteiinternen Verfahren ist mit einem nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

Die vorliegende Informationsschrift soll die Parteien und Wählergruppen über die wesentlichen Vorschriften des Kommunalwahlrechts hinsichtlich der Aufstellung der Wahlvorschläge informieren.

Im April 2025 hat der Hessische Landtag mit dem Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften eine Novelle der Hessischen Gemeindeordnung, des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und weiteren Gesetzen beschlossen. **Alle wahlrechtlich relevanten Änderungen sind in dieser Broschüre eingearbeitet.**

Diese Erläuterungen sind nur eine Hilfestellung, **rechtlich verbindlich sind die entsprechenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung und die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen.**

Die vorliegende Informationsschrift bezieht sich auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Wahl zu den Ortsbeiräten sowie auf die Ausländerbeiratswahl im Jahr 2026.

Soweit für die Ausländerbeiratswahl in bestimmten Bereichen abweichende Regelungen gelten, sind diese hellgrau hinterlegt.

Besonderheiten zur Kreiswahl, hierbei insbesondere in Verbindung mit einer evtl. Wahlbereichsbildung, bleiben unberücksichtigt.

Babenhausen im Oktober 2025

Max Grychta
Wahlleiter

II. Wahltermin

Der Wahltermin der nächsten Kommunalwahl wurde durch Rechtsverordnung der Hessischen Landesregierung auf den 15. März 2026 festgelegt.

III. Wahlsystem

Die jeweiligen Vertreter/innen werden von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl (personalisierte Verhältniswahl) geheim gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Vertreter/innen in das jeweilige Gremium¹ zu wählen sind. Diese Stimmen können auf Bewerber/innen eines Wahlvorschlags oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilt werden (panaschieren). Dabei können auf die Bewerber/innen – im Rahmen der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Stimmen – bis zu drei Stimmen abgegeben werden (kumulieren).

IV. Wahlrecht

A. Aktives Wahlrecht

Als aktives Wahlrecht wird das Recht bezeichnet, wählen zu dürfen. Für die Kommunalwahl in Hessen bedeutete dies:

Wahlberechtigt für die Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sind alle Deutschen und alle nichtdeutschen Unionsbürger/innen, die am Tag der Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt in dem jeweiligen Wahlkreis haben.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Den Wahlkreis bildet

- bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirates die Stadt Babenhausen
- bei der Wahl des Ortsbeirats der jeweilige Ortsbezirk
- bei der Wahl des Kreistages der Landkreis.

Zur **Ausländerbeiratswahl** ist wahlberechtigt, wer – unter den sonst vorstehend genannten Voraussetzungen – am Wahltag **ausländische/r Einwohner/in** der Stadt Babenhausen ist.

Hierzu zählen auch staatenlose Personen. Auch die nichtdeutschen Unionsbürger/innen sind zur Ausländerbeiratswahl wahlberechtigt.

¹ Zahl der Vertreter: Kreistag Darmstadt-Dieburg = 71, Stadtverordnetenversammlung Babenhausen = 31, Ortsbeiräte: Kernstadt = 9, Hergershausen = 7, Sickenhofen = 7, Harreshausen = 5, Langstadt = 7, Hapertshausen = 5

B. Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Unter das passive Wahlrecht fällt das Recht, gewählt zu werden.

Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiräte

Wählbar als Stadtverordnete/r und Ortsbeiratsmitglied ist, wer nach § 32 Hessische Gemeindeordnung (HGO) am Wahltag

1. Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen) ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 15.03.2008 geboren ist und
3. seit mindestens drei Monaten, also seit 15.12.2025, in der Gemeinde (Stadt Babenhausen) seinen Wohnsitz oder seinen dauerhaften Aufenthalt hat, ohne einen Wohnsitz zu haben; Entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (Kernstadt, Hergershausen, Sickenhofen, Harreshausen, Langstadt und Hapertshausen) zur Ortsbeiratswahl (§ 81 HGO)

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Auch nichtdeutsche Unionsbürger/innen (= EU-Angehörige mit Hauptwohnsitz in Babenhausen) erfüllen bei den Kommunalwahlen die Voraussetzung der Wählbarkeit und können in alle kommunalen Ämter gewählt werden.

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde (Stadt Babenhausen) ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben, ohne einen Wohnsitz zu haben.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind unter den o. g. Voraussetzungen zudem auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

C. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität)

Bei den Kommunalwahlen sind öffentlich Bedienstete wählbar und können somit als Wahlbewerber/innen auftreten.

Im Gegensatz zu anderen politischen Wahlen können aber bestimmte Gruppen öffentlich Bediensteter aus Gründen der Inkompatibilität die Wahl nur annehmen, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden oder ihr Beschäftigungsverhältnis beenden.

Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder oder Mitglieder des Ausländerbeirates können daher in Babenhausen insbesondere nicht vertreten werden:

- Hauptamtliche Beamt/innen und haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmer/innen der Stadt Babenhausen ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich,
- einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Stadt Babenhausen beteiligt ist,
- einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Stadt Babenhausen maßgeblich (= mehr als 50 %) beteiligt ist,
- des Kreises, die unmittelbare Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht über die Stadt Babenhausen wahrnehmen,
- leitende Arbeitnehmer/innen einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Stadt Babenhausen maßgeblich beteiligt ist (z.B. Stadtwerke)

V. Wahlvorschläge

A. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Aufstellung der Wahlvorschläge gehört rechtssystematisch zum Parteirecht; bei Wählergruppen im weitesten Sinne zum Vereins- und Gesellschaftsrecht, da diese in Hessen nicht einheitlich verfasst sein müssen.

Sie ist gleichzeitig aber auch Bestandteil des allgemeinen Wahlrechts. Insofern sind die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze einzuhalten.

Diese werden in § 12 KWG normiert:

- Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten
- Vorschlags- und Vorstellungsrechte in der Versammlung
- Geheime Abstimmung über Bewerber/innen und deren Reihenfolge

Mit der Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber/innen für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wartezeit begonnen werden.

B. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) können Wahlvorschläge nur von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann für die Kommunalwahlen in Babenhausen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig (vgl. § 10 Abs. 3,4 KWG).

Als Bewerber/innen einer Partei oder Wählergruppe kann nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG in einem Wohnvorschlag nur benannt werden, wer

- In einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Mitgliederversammlung)

- oder
- In einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen (Vertreter/innenversammlung) in geheimer Abstimmung aufgestellt und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt worden ist.

Dieses Erfordernis kann nur durch eine schriftliche Wahl erfüllt werden. Dabei gilt eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln als geheime Abstimmung. Vorschlagsberechtigt ist jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung. Den Bewerber/innen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung vorzustellen.

An der Aufstellung der Bewerber/innen dürfen sich nur Personen beteiligen, die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe sind. Wer in der Versammlung dabei stimmberechtigtes Mitglied ist, richtet sich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Wenn sich die örtliche Gliederung der Partei/Wählergruppe nicht mit der Abgrenzung des Ortsbezirks deckt, dürfen sich nur die Mitglieder an der Abstimmung beteiligen, die im betreffenden Ortsbezirk wohnen.

Das Kommunalwahlrecht verlangt nicht ausdrücklich, dass die Mitglieder oder Vertreter/innen, die über die Bewerberaufstellung beschließen, selbst zur Kommunalwahl wahlberechtigt sein müssen.

Eine Ausnahme gilt für die **Ausländerbeiratswahl**: Hier dürfen an der Aufstellung der Wahlvorschläge nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Wahl **zum Ausländerbeirat wahlberechtigt** sind.

Der/Die Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in brauchen weder wahl- noch stimmberechtigt zu sein.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG sollen bei der Aufstellung nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Bewerber/innen für **Ortsbeiratswahlen** können in einer oder mehreren gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreter/innenversammlungen der Partei oder Wählergruppe für die Gesamtstadt aufgestellt werden (§12 Abs. 2 KWG). Diese Bestimmung ist vor allem für die Parteien und Wählergruppen gedacht, die im jeweiligen Ortsbezirk keine organisatorische Gliederung und nur wenige Mitglieder haben. Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle anwesenden Mitglieder. Als Bewerber/innen können jedoch nur diejenigen aufgestellt werden, die im betreffenden Ortsbezirk die Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss die Partei/Wählergruppe alle Wahlvorschläge in der gemeinsamen Versammlung aufstellen. Es ist nicht zulässig, daneben einen Teil der Wahlvorschläge durch jeweils eigene Versammlungen auf Ortsbezirksebene aufzustellen.

C. Niederschrift

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (**amtliches Muster**) anzufertigen. Darin müssen Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter/innen, die

Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson gemacht werden. Wichtig sind auch Angaben über die Abstimmung selbst, d.h. die Namen der Bewerber/innen und deren Reihenfolge.

Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und zwei weiteren Teilnehmer/innen zu unterzeichnen.

Die vier Unterzeichner/innen haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede/r Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die amtlichen Vordruckmuster stehen zum Download unter

<https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/allgemeine-kommunalwahlen/vordrucke-fuer-wahlvorschlagstraeger>

zur Verfügung.

D. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein/e Bewerber/in darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Namen der Partei oder Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung. Die Namen neuer Parteien und Wählergruppen müssen sich von denen bereits bestehender deutlich unterscheiden.
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber/innen.
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson, der stellvertretenden Vertrauensperson und gegebenenfalls deren Ersatzperson.

Der Wahlvorschlag soll ferner die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson sowie ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin enthalten.

Die Wahlvorschläge sind nach § 11 Abs. 3 Satz 1 KWG von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zu unterzeichnen. Neben der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die den Wahlvorschlag unterzeichnen müssen, sollten auch gleich zwei Ersatzpersonen benannt werden. Vertrauenspersonen und Ersatzpersonen dürfen kein Mitglied in einem Wahlorgan (Wahlausschuss, Wahlvorstand) sein. Die Benennung der Vertrauenspersonen durch die Mitglieder- bzw. Vertreter/innenversammlung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.

Die Vertrauensperson und deren Stellvertreter sind nach Einreichung der Wahlvorschläge die Personen, die Erklärungen zu den Wahlvorschlägen abgeben dürfen und Ansprechpartner für den Wahlleiter sind. Sie müssen daher äußerst zuverlässig und auch verfügbar sein.

Im Wahlvorschlag dürfen beliebig viele Bewerber/innen benannt werden, auch wenn später auf dem Stimmzettel nur so viele aufgeführt werden, wie die jeweilige Vertretungskörperschaft Mitglieder hat.

Rechtlich zulässig ist es auch, nur eine/n einzige/n Bewerber/in aufzustellen. Auf Grund des geänderten Wahlrechts und der damit verbundenen **Stimmvergabe über Personen** (§ 20a Abs.4 KWG) führt dies jedoch dazu, dass einem solchen Wahlvorschlag maximal drei Stimmen zugerechnet werden.

Wahlvorschläge, die das volle Stimmenkontingent erhalten wollen, müssen daher mindestens ein Drittel der Zahl an Bewerber/innen aufstellen, wie Mandate zu vergeben sind; d.h. für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Babenhausen 11 und für die Wahl der Ortsbeiräte 2 bis 3 (s. Seite 3) Bewerber/innen². Werden weniger Bewerber/innen aufgestellt, kann das volle Stimmenkontingent nicht erreicht werden.

Zur Wahl des Ausländerbeirates ist zudem zu beachten:

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber/innen zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ausländerbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit (§86 Abs. 1 HGO). In diesem Fall ist durch diese Stadt eine Ausländerkommission zu bilden.

Wahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor der Wahl, **spätestens am Montag, den 5. Januar 2026 bis 18:00 Uhr**, bei dem jeweiligen Wahlleiter einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist; sie kann nicht verlängert werden. Wird die Frist versäumt, muss der Wahlvorschlag zurückgewiesen werden. Der Wahlvorschlag sollte daher **möglichst so rechtzeitig vor dem 5. Januar 2026 eingereicht werden**, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig vor Fristablauf behoben werden können.

Auch inhaltlich gelten strenge Vorschriften für Wahlvorschläge, so dass auch für diese ein amtliches Muster³ besteht.

E. Personalien der Bewerber/innen

In der Versammlungsniederschrift und im Vordruck „Wahlvorschlag“ sind die Personalien aller Wahlbewerber/innen anzugeben. Diese Angaben sind Grundlage bei der Zulassung der Wahlvorschläge, für deren öffentliche Bekanntmachung und für den Stimmzettel. Sie müssen daher vollständig, korrekt und gut lesbar sein. Unklarheiten wie etwa die Schreibweise des Vornamens (Fritz oder Friedrich, Hans oder Johann, Käthe oder Katharina) oder offensichtlich unzutreffende Berufsangaben müssen mit der/dem Bewerber/in vorher geklärt werden.

Sofern Bewerber/innen für mehrere Gremien kandidieren, achten Sie bitte darauf, dass alle Angaben gleich lauten, sowohl für die Stadtverordnetenwahl als auch für die Ortsbeiratswahl und Ausländerbeiratswahl.

² Vgl. Kapitel Stimmabgabe und Ergebnisermittlung (S. 19 ff.)

³ Vordruck Anlage KW2- wird vom Wahlleiter ausgegeben

F. Wahlbewerber/innen

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten, die in erkennbarer Reihenfolge durchnummeriert mit folgenden Angaben geführt werden müssen:

Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigt ist, seit mindestens drei Monaten, also seit 15.12.2025, mit Hauptwohnung im jeweiligen Wahlgebiet (Stadt, Ortsbezirk) gemeldet und wohnhaft ist und nicht in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) haben in Hessen bei Kommunalwahlen das gleiche aktive und passive Wahlrecht wie Deutsche. D.h. sie können in Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen kandidieren.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben Deutschland⁴:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

G. Vertrauenspersonen

In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die nicht wahlberechtigt sein muss. Vertrauenspersonen dürfen nicht als Bewerber/in oder Mitglied eines Wahlorgans fungieren. Die Vertrauenspersonen – und nur diese – vertreten den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss.

Sie sind Ansprechpartner, wenn der eingereichte Wahlvorschlag Mängel aufweist, die vor der Entscheidung über die Zulassung noch beseitigt werden können. Die Vertrauensperson kann in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, Stellung nehmen sowie Erklärungen abgeben oder entgegennehmen.

Das Verfahren für die Benennung der Vertrauenspersonen wurde vorstehend bereits geschildert.

H. Unterstützungsunterschriften

Bezüglich der Unterstützungsunterschriften wird unterschieden zwischen Parteien oder Wählergruppen, die mit mindestens einer/einem Vertreter/in bzw. Abgeordneten während der laufenden Wartezeit ununterbrochen im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus Hessen im Deutschen Bundestag vertreten sind (= Parteien und Wählergruppen mit Unterschriftenprivileg) und „neuen“ Parteien und Wählergruppen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen mit „Unterschriftenprivileg“ müssen nur von den Vertrauenspersonen unterzeichnet werden und benötigen keine weiteren Unterstützungsunterschriften.

⁴ Stand 04/2025

Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, anderer Parteien und Wählergruppen (ohne Unterschriftenprivileg), müssen von einer bestimmten Anzahl (doppelte Zahl der zu vergebenden Sitze) von Wahlberechtigten unterstützt und unterzeichnet werden.⁵

Das für die Unterstützungsunterschriften erforderliche Formblatt wird nach der Aufstellung des Wahlvorschlags durch den Wahlleiter ausgegeben.

Das Unterschriftenprivileg können bei der Kommunalwahl 2026 CDU, AfD, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE in Anspruch nehmen.

Zudem können die Parteien und Wählergruppen das Unterschriftenprivileg in Anspruch nehmen, die seit dem 1. April 2021 mit mindestens einer/einem Vertreter/in in **der zu wählenden Vertretungskörperschaft** (Stadtverordnetenversammlung oder jeweiligem Ortsbeirat) vertreten sind.

Dabei ist zu beachten, dass eine Partei oder Wählergruppe nur dann in der entsprechenden Vertretungskörperschaft vertreten ist, wenn sie mit Partei oder Wählergruppe identisch ist, die bei der letzten Kommunalwahl den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf den ihre Vertreter/innen gewählt worden sind.

Es kommt wesentlich darauf an, dass Zusammensetzung und Zielsetzung der Wählergruppe weitgehend gleichgeblieben sind. Eine neue Wählergruppe kann daher vorliegen, wenn Bewerber/innen sowie Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags in ihrer überwiegenden Mehrheit von den Bewerber/innen sowie Unterzeichner/innen des bei der letzten Kommunalwahl eingereichten Wahlvorschlags abweichen.

Wahlvorschläge von „neuen“ Parteien und Wählergruppen müssen von doppelt so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Vertreter/innen zu wählen sind.

Ist es zweifelhaft, ob das Unterschriftenprivileg in Anspruch genommen werden kann, so z.B. bei einer wesentlichen Veränderung in der Zusammensetzung einer Wählergruppe. So empfiehlt es sich, den Wahlvorschlag immer von mindestens zweimal so viel Wahlberechtigten unterzeichnen zu lassen, wie Sitze in der Vertretungskörperschaft vorhanden sind. Alle Unterzeichner/innen müssen zur jeweiligen Wahl **am Tag der Unterschriftsleistung** wahlberechtigt sein. Dies muss bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachgewiesen sein.

Die Unterstützungsunterschriften erfolgen auf einzelnen Formblättern⁶, die vom Gemeindevahlleiter ausgegeben werden, nachdem nachgewiesen ist, dass der Wahlvorschlag bereits aufgestellt wurde. Jede/r Unterzeichner/in darf nur einen Wahlvorschlag pro Wahl unterstützen. Unterstützt ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Wahlvorschläge einer Wahl, so ist seine Unterstützung für alle diese Wahlvorschläge ungültig. Die Gültigkeit der Unterstützungsunterschrift wird vom Meldeamt geprüft.

Mangelhafte Unterstützungsunterschriften zählen nicht mit. Es empfiehlt sich daher, in jedem Fall mehr Unterstützungsunterschriften einzureichen, als mindestens

⁵ Für die Stadtverordnetenversammlung Babenhausen = 62

⁶ Vordruck Anlage KW4 – wird vom Wahlleiter ausgegeben, nachdem der Wahlvorschlag aufgestellt ist

erforderlich sind, um nicht Gefahr zu laufen, dass auf Grund mangelhafter Unterstützungsunterschriften die Mindestzahl nicht erreicht wird.

I. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach ihrem Eingang beim zuständigen Wahlleiter auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Sofern Mängel vorliegen, werden die Vertrauenspersonen hierüber unverzüglich unterrichtet. Sofern es sich um Mängel handelt, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, können diese vor Ablauf der Einreichungsfrist (05.01.2026, 18:00 Uhr) noch behoben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel jeder Art abgestellt werden. Es ist daher zweckmäßig, die Unterlagen möglich frühzeitig einzureichen, damit der Wahlleiter rechtzeitig prüfen und auf Fehler hinweisen kann.

Zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und der Zulassung der Wahlvorschläge können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Nach ausdrücklicher Bestimmung der §§ 14 Abs. 2, 45 Abs. 4 KWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn:

1. die Form oder Frist des § 13 Abs. 1 KWG nicht gewahrt ist, also der Wahlvorschlag nicht formgerecht bis zum 05.01.2026, 18:00 Uhr, bei dem zuständigen Wahlleiter⁷ eingereicht worden ist
2. der Name der Partei oder Wählergruppe fehlt oder sich vom Namen bestehender Parteien oder Wählergruppen nicht deutlich unterscheidet (§ 11 Abs. 1 KWG),
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen (§ 11 Abs. 3, 4 KWG). Hinweis: Bei Parteien und Wählergruppen ohne Unterschriftenprivileg auch die erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften (mit bescheinigtem Wahlrecht)
4. der Nachlass über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen nicht erkennbar ist – einschließlich der Versicherung an Eides statt – (§ 12 Abs. 3 KWG).

Die hiernach fehlenden Nachweise können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr nachgereicht werden.

Alle sonstigen Mängel berühren die Gültigkeit eines Wahlvorschlags nicht. Sie können auch nach Ablauf der Einreichungsfrist, **bis spätestens zur Entscheidung über die Zulassung**, behoben werden.

Nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Zugelassen wird ein Wahlvorschlag nur dann, wenn er den Erfordernissen der §§ 10 bis 13 KWG entspricht.

J. Zulassung der Bewerber/innen des Wahlvorschlags

Hinsichtlich der einzelnen Wahlbewerber/innen im Wahlvorschlag gilt, dass für diese bis zur Zulassung des Wahlvorschlags eine Wählbarkeitsbescheinigung und deren

⁷ Die Adresse des Wahlleiters befindet sich im Anhang

Zustimmungserklärung vorliegen muss. Liegt eine dieser Bescheinigungen nicht vor, kann die/der entsprechende Wahlbewerber/in nicht zugelassen werden.

K. Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen

Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist zwingende Voraussetzung für deren Zulassung zur Wahl. Sofern bei der Bewerber/innenaufstellung bereits die amtlichen Vordrucke „Zustimmungserklärung“ vorliegen, empfiehlt es sich daher, noch in der Mitglieder-/Vertreter/innenversammlung von den benannten und anwesenden Bewerber/innen den Vordruck „Zustimmungserklärung“ ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

Es ist darauf zu achten, dass die Zustimmungserklärung aus Vorder- und Rückseite besteht und daher entsprechend ausgedruckt werden muss. Die Rechtsstellung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin wird kraft Gesetz erworben und bedarf im Nachrückverfahren keiner besonderen Annahme mehr. Diese (amtlichen) Vordrucke sind dem Wahlvorschlag als Anlage beizufügen.

Inhaltlich ist insbesondere darauf zu achten, dass in den Zustimmungserklärungen

- eine Aussage getroffen ist, für welche Wahl und (ggfs.) für welchen Ortsbezirk die Zustimmung erteilt wird,
- die Personalien vollständig sind und die Berufsbezeichnung eindeutig ist,
- der Name der Partei/Wählergruppe oder die Kurzbezeichnung angegeben ist,
- eine eindeutige Aussage über die Hinderungsgründe der Wahlannahme aufgrund der Unvereinbarkeitsvorschriften getroffen ist und
- die Erklärung unter Angaben des Datums unterzeichnet ist.

Darüber hinaus müssen die Angaben auf der Zustimmungserklärung mit den Angaben in der Niederschrift und im Wahlvorschlag übereinstimmen. Die Vertrauenspersonen werden daher gebeten, dies vor Einreichung der Unterlagen sorgfältig zu prüfen.

Dem Wahlvorschlag müssen bei der Einreichung außer der Versammlungsniederschrift auch Wählbarkeitsbescheinigungen der Wahlbewerber/innen beigefügt werden.

Diese Bescheinigungen werden ausschließlich vom Meldeamt erteilt.

Kandidieren Deutsche für die Ausländerbeiratswahl (s. auch Seite 6) müssen diese zusätzlich eine beglaubigte Fotokopie der Einbürgerungsurkunde bzw. einen Mehrstaatennachweis als zusätzliche Anlage zum Wahlvorschlag einreichen.

VI. Allgemeine Einführung in das Kommunalwahlrecht

A. Das Wahlsystem

Bei dem Kommunalwahlsystem in Hessen handelt es sich um ein „personalisiertes Verhältniswahlsystem“. Das bedeutet, dass sich die **Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallende Sitze** auch weiterhin nach dem Verhältnis der für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen bemisst. Daher ist es auch erforderlich, mindestens ein Drittel der Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen

als Wahlbewerber/innen auf dem Wahlvorschlag aufzuführen, um die volle Stimmenzahl auf den Wahlvorschlag erhalten zu können.

Es bieten sich folgende Möglichkeiten der Stimmabgabe:

- Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vertreter/innen zu wählen sind.
- Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können den Bewerber/innen jeweils bis zu drei Stimmen abgegeben werden (Kumulieren)
- Die Stimmen können Bewerber/innen aus verschiedenen Wahlvorschlägen gegeben werden (Panaschieren).
- Ein Wahlvorschlag kann auch unverändert angenommen werden, indem eine Kennzeichnung in der Kopfleiste erfolgt.

Das Gesetz geht davon aus, dass die/der Wähler/in mit dem Ankreuzen einer Liste im Ganzen zum Ausdruck gebracht hat, dass sie oder er dieser Liste alle zur Verfügung stehenden Stimmen geben möchte. Deshalb erhalten grundsätzlich alle auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/innen der jeweiligen Liste jeweils eine Stimme.

Sind weniger Bewerber/innen als die Anzahl der zu Wählenden auf der Liste verzeichnet, so erhalten diese in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine weitere Stimme.

Für die Aufstellung der Wahlvorschläge bedeutete das, dass eine Partei/Wählergruppe nur dann die volle Stimmenzahl ausschöpfen kann, wenn sie in Babenhausen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung mindestens 11, zur Wahl des Ortsbeirats mindestens 2 bis 3 Bewerber/innen, zur Wahl des Ausländerbeirats mindestens 2 Bewerber/innen aufstellt.

Auf dem Stimmzettel werden bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung bis zu 31, bei der Ortsbeiratswahl bis zu 9 und bei der Ausländerbeiratswahl bis zu 5 Bewerber/innen aufgeführt.

Aufgrund der Möglichkeit, Personenstimmen abgeben zu können, erhalten die Wähler/innen einen unmittelbaren Einfluss darauf, welche Kandidat/innen eines Wahlvorschlags Sitze erhalten: Maßgeblich ist ihre von der Wählerschaft erhaltene Stimmenzahl, nicht der von der Partei bestimmte Listenplatz. Insofern entscheiden die Wähler/innen, welche/r Wahlbewerber/in letztendlich einen Sitz in dem zu wählenden Gremium erhält.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl wie bisher nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Auch bei der Mehrheitswahl können bis zu 3 Stimmen auf jede/n Bewerber/in kumuliert werden.

B. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

An der Sitzverteilung nehmen alle Parteien und Wählergruppen teil. Die Zuteilung der Sitze ab der Kommunalwahl 2026 erfolgt nach dem **d'Hondt-Verfahren**⁸.

⁸ Der hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. Nr. 24 vom 4. April 2025) beschlossen, künftig zur Sitzverteilung das Höchstzahl-Verfahren d'Hondt einzusetzen.

Die Sitze für die einzelnen Parteien und Wählergruppen werden danach wie folgt ermittelt:

1. Die auf jede Partei/Wählergruppen entfallenden Stimmen werden nacheinander durch 1,2,3,4 usw. geteilt. Auf diese Weise werden für jede Partei/Wählergruppe Vergleichszahlen ermittelt.
2. Aus allen Vergleichszahlen werden im nächsten Schritt die höchsten Zahlen (Höchstzahlen) ermittelt, und zwar so viele Höchstzahlen, wie Sitze zu vergeben sind.
3. Jede Partei/Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie oft ihre Höchstzahlen unter diesen höchsten Werten (bis zur Zahl der Sitze) sind.

Die beschriebenen Schritte präsentieren sich als Schema, das nachstehend beispielhaft dargestellt wird:

C. D'Hondt-Verfahren als Höchstzahlenschema

Zu vergebende Sitze:				10
Abgegebene gültigen Stimmen insgesamt:				1.000
Davon entfallen auf die Parteien/Wählergruppen:				
Partei	A	B	C	D
Stimmen	416	335	160	89
Vergleichszahlen (mit Rangfolge)				
1	416,00 (1)	335,00 (2)	160,00 (5)	89,00 (9)
2	208,00 (3)	167,50 (4)	80,00 (12)	44,50 (14)
3	138,67 (6)	111,67 (7)	53,33 (13)	29,67 (17)
4	104,00 (8)	83,75 (10)	40,00 (15)	22,25 (18)
5	83,20 (11)	67,00 (12)	32,00 (16)	17,80 (19)

10 Sitze sind vergeben

Feststellung der zehn Höchstzahlen (Rangfolge)

Nr. / Sitz	Höchstzahl	Partei/Wählergruppe
1	416,00	A
2	335,00	B
3	208,00	A
4	167,50	B
5	160,00	C
6	138,67	A
7	111,67	B
8	104,00	A
9	89,00	D
10	83,75	B

Demnach entfallen auf die Partei/Wählergruppe

- A 4 Sitze
- B 4 Sitze
- C 1 Sitz
- D 1 Sitz

D. Sitzzuweisung an die Bewerber/innen

Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden nach Bewerber/innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zugewiesen. Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Beispiel:

Bewerber Partei/Wählergruppe A (416 Stimmen, 4 Sitze)			
Bewerber 1	116 Stimmen	Sitz 1	
Bewerber 2	90 Stimmen	Sitz 3	
Bewerber 3	100 Stimmen	Sitz 2	
Bewerber 4	14 Stimmen		
Bewerber 5	80 Stimmen	Sitz 4	
Bewerber 6	16 Stimmen		

Die Bewerber 1,2,3 und 5 erhalten einen der vier auf die entfallenden Sitze.

Bewerber Partei/Wählergruppe B (335 Stimmen, 4 Sitze)			
Bewerber 1	70 Stimmen	Sitz 3	
Bewerber 2	85 Stimmen	Sitz 1	
Bewerber 3	75 Stimmen	Sitz 2	
Bewerber 4	40 Stimmen	Sitz 4	
Bewerber 5	25 Stimmen		
Bewerber 6	40 Stimmen		

Die Bewerber 1,2,3 und 4 erhalten einen der vier auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Die Bewerber 4 und 6 haben die gleiche Stimmenzahl. Hier entscheidet der Listenplatz.

Bewerber Partei/Wählergruppe C (160 Stimmen, 1 Sitze)			
Bewerber 1	50 Stimmen	Sitz 1	
Bewerber 2	40 Stimmen		
Bewerber 3	45 Stimmen		
Bewerber 4	25 Stimmen		

Der 1 Sitz entfällt auf den Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl, Bewerber 1.

Bewerber Partei/Wählergruppe D (89 Stimmen, 1 Sitze)			
Bewerber 1	25 Stimmen		
Bewerber 2	20 Stimmen		
Bewerber 3	29 Stimmen	Sitz 1	
Bewerber 4	15 Stimmen		

Der 1 Sitz entfällt auf den Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl, Bewerber 3.

E. Reihenfolge der Nachrücker

Scheiden Mandatsträger/innen aus der Gemeindevertretung, dem Kreistag, dem Ortsbeirat oder Ausländerbeirat aus, so sind Nachrücker aus ihrem Wahlvorschlag zu bestimmen. Nachrücker sind zuerst die noch nicht berufenen Bewerber/innen des Wahlvorschlags, die in dem jeweiligen Wahlvorschlag die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag entscheidend. Steht von den auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/innen niemand mehr als Nachrücker/in zu Verfügung, rücken die noch nicht auf dem Stimmzettel stehenden Kandidat/innen entsprechend ihrer Reihenfolge nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

F. Der Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der im Kommunalwahlgesetz festgelegten Reihenfolge:

- Zuerst werden die im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl ihrer Landesstimmen bei der letzten Landtagswahl aufgeführt;
- Danach folgen die in den zu wählenden Vertretungskörperschaft vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erreichten Anzahl der Stimmen und
- Schließlich folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entscheidet.

In der Kopfleiste jedes Wahlvorschlags befinden sich der Name der Partei oder Wählergruppe und ein Kreis für die Kennzeichnung der gesamten Liste. Darum sind jeweils höchstens so viele Bewerber/innen mit Namen und Vornamen aufgeführt, wie Vertreter/innen zu wählen sind.

Die Parteien oder Wählergruppen können in ihrem Wahlvorschlag mehr Bewerber/innen aufstellen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Die dort aufgenommenen Kandidat/innen können allerdings keine Stimmen erhalten. Sie kommen lediglich als Nachrücker/in in Betracht, wenn von den auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/innen niemand mehr als Nachrücker/in zur Verfügung steht.

G. Die Stimmabgabe

Es bieten sich folgende Möglichkeiten der Stimmabgabe:

- Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vertreter/innen zu wählen sind.
- Im Rahmen **der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl** können den Bewerber/innen jeweils bis zu drei Stimmen gegeben werden (Kumulieren).
- Die Stimmen können Bewerber/innen aus verschiedenen Wahlvorschlägen gegeben werden (Panaschieren).
- Ein **Wahlvorschlag** kann auch **unverändert angenommen** werden, indem eine Kennzeichnung in der Kopfleiste erfolgt.

Ein/e Wähler/in kann schließlich die vorstehenden Möglichkeiten kombinieren, d.h. sowohl einen Wahlvorschlag kennzeichnen als auch zusätzlich einzelnen Bewerber/innen in einem oder mehreren Wahlvorschlägen Stimmen geben.

Die nicht an Bewerber/innen vergebenen Stimmen werden dann den Bewerber/innen auf dem angekreuzten Wahlvorschlag zugerechnet. Dabei erhalten – im Rahmen der noch zu verteilenden Stimmenzahl – alle Bewerber/innen der Liste, die nicht schon drei Stimmen erhalten haben, von oben nach unten jeweils eine Stimme. Gegebenenfalls ist auch hier der Vorgang so lange zu wiederholen, bis alle Stimmen verteilt sind.

Wer verhindern will, dass bestimmte Bewerber/innen durch die Kennzeichnung des Wahlvorschlags Stimmen erhalten, kann auch **Streichungen in einer angekreuzten Liste** vornehmen.

In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Stimmen den restlichen Bewerber/innen zugerechnet.

Sofern bei der Vergabe der Stimmen die verfügbare Stimmenzahl versehentlich überschritten wird, führt dies nur dann zur Ungültigkeit aller abgegebenen Stimmen, wenn dabei Stimmen an Bewerber/innen in **mehreren Wahlvorschlägen** vergeben worden sind. Sind dagegen zu viele Stimmen nur an Kandidati/innen **desselben Wahlvorschlags** vergeben worden, werden nur die überzähligen Stimmen nicht berücksichtigt.

Die überzähligen Stimmen bleiben dabei in der Weise unberücksichtigt, indem in der umgekehrten Bewerberreihenfolge

- zunächst bei Bewerber/innen mit einer Stimme
- dann bei Bewerber/innen mit zwei Stimmen und
- anschließend bei Bewerber/innen mit drei Stimmen

jeweils eine Stimme nicht gewertet wird. Ist danach die der/dem Wähler/in zur Verfügung stehende Stimmenzahl noch immer überschritten, wird diese Regelung auf die Bewerber/innen mit ursprünglich zwei und drei Stimmen entsprechend angewandt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

Diese Möglichkeit, dem Wähler/innenwillen höchstmöglich Rechnung zu tragen, scheidet aus, wenn die/der Wähler/in Bewerber/innen in mehreren Wahlvorschlägen Stimmen gegeben und dabei die zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten hat. Da hier dem Gesetzgeber kein Kriterium zu Verfügung stand, wonach er entscheiden konnte, welche Stimmen in einem solchen Fall unberücksichtigt bleiben sollen, sind alle Stimmen ungültig.

Überzählige Stimmen werden auch in den Fällen nicht berücksichtigt, in denen ein/e Bewerber/in mehr als drei Stimmen erhalten hat.

H. Die Ergebnisermittlung

Die Ermittlung der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen (Personenstimmen) erfolgt am Tag nach der Wahl durch einen besonderen „Kopfstimmen“ lediglich ein „Trendergebnis“ ermittelt. Das konkrete vorläufige Wahlergebnis steht damit erst ab dem Tag nach der Wahl evtl. auch erst ab dem Folgetag fest.

VII. Zusammenfassung einzelner Arbeitsschritte zum Aufstellen und Einreichen eines Wahlvorschlags

1. Einladung zu einer Mitgliederversammlung der Partei oder Wählergruppe.
2. Beschaffen der erforderlichen Vordrucke
<https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/allgemeine-kommunalwahlen/vordrucke-fuer-wahlvorschlagstraeger>
3. Aufstellung des Wahlvorschlags in einer Mitglieder- bzw. Vertreter/innenversammlung und Unterzeichnung der Niederschrift (Vordruck KW 11); möglichst gleichzeitig: Ausfüllen der Zustimmungserklärungen durch die Kandidat/innen (Vordruck KV 9).

4. Sofern erforderlich: Besorgen von Formblättern (Vordruck KW 7) für Unterstützungsunterschriften beim Wahlleiter und Einholen von Unterstützungsunterschriften sowie Einholen der Bestätigung des Wahlrechts der Unterzeichner/innen.
5. Bestätigung der Wählbarkeit auf den Wählbarkeitsbescheinigungen (Vordruck KW 10) beim Bürgeramt.
6. Ausfüllen des Vordrucks „Wahlvorschlag“ (Vordruck KW 6), Unterzeichnung und Zusammenstellen aller erforderlichen Anlagen.
7. Zugang des vollständigen Wahlvorschlags beim Wahlleiter mit allen erforderlichen Anlagen bis spätestens 05.01.2026, 18:00 Uhr – jedoch möglichst frühzeitig vor diesem Tag.

VIII. Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Als Anlage zur KWO gibt es im Zusammenhang mit der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge die folgenden amtlichen Vordrucke, deren Verwendung zwingend vorgeschrieben ist. Bitte beachten, dass die Vordrucke nur ausgefüllt werden dürfen; inhaltliche Veränderungen machen das Formular ungültig.

- Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6
- Ergänzungsblatt zum Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6
- Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts, Vordruckmuster KW Nr. 8
- Zustimmungserklärung, Vordruckmuster KW Nr. 9
- Bescheinigung der Wählbarkeit, Vordruckmuster KW Nr. 10
- Niederschrift über die Versammlung zur Bewerber/innenaufstellung, Vordruckmuster KW Nr. 11
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift KW Nr. 7 (erhalten Sie ausschließlich direkt vom Wahlleiter)

IX. Termine/Fristen:

Wahltag/Wahlzeit	15.03.2026 08:00 bis 18:00 Uhr
------------------	---

Altersgrenze Wahlberechtigung	15.03.2008 (18 Jahre)
-------------------------------	------------------------------

Spätester Zuzug für das Wahlrecht	01.02.2026 (6 Wochen)
-----------------------------------	------------------------------

Spätester Zuzug für die Wählbarkeit	15.12.2025
-------------------------------------	------------

Ablauf der Frist zur Einreichung
von Wahlvorschlägen:

05.01.2026 bis 18:00 Uhr

(Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge rechtzeitig vorher einzureichen, damit etwaige Mängel noch behoben werden können).

Ablauf der Beseitigung von heilbaren Mängeln **gültiger** Wahlvorschläge:
Bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge am 16.01.2026
(Sitzung des Wahlausschusses)

Frist für die **frühestmögliche Aufstellung** von Wahlvorschlägen:

Mit der Wahl der Vertreter/innenversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber/innen für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit, bei Direktwahlen entsprechend vor dem Ende der jeweiligen Amtszeit, begonnen werden.

X. Rechtsgrundlagen

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/search>

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/search>

Hessische Kommunalwahlordnung

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/search>

XI. Adressen der Wahlleitung in Babenhausen

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, zu den Ortsbeiräten und zum Ausländerbeirat

Wahlleiter

Max Grychta
Rathaus
Marktplatz 2
64832 Babenhausen

Tel.: 06073 602 83

Stv. Wahlleiterin

Renate Trippel
Rathaus
Marktplatz 2
64832 Babenhausen

Tel.: 06073 602 54

Zentrale / Vermittlung: 06073 602 0
E-Mail: ordnungsamt@babenhausen.de

